

Amtsblatt der Gemeinde Hallerndorf

Haid - Willersdorf - Stiebarlimbach - Schnaid - Hallerndorf - Trailsdorf - Schlammersdorf - Pautzfeld



Nummer 12 vom 16.06.2016

Gemeinde Hallerndorf – Von-Seckendorf-Str. 10 – 91352 Hallerndorf

Telefon: 0 95 45 44 39 – 0

Telefax: 0 95 45 44 39 – 199

Nottelefon: 0 95 45 44 39 – 111

E-Mail-Adresse: gemeinde@hallerndorf.de

Veröffentlichungen: amtsblatt@hallerndorf.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich

Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr

Internetadresse: www.hallerndorf.de

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters: jeden Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Nächste Sprechstunde des Seniorenbeauftragten: Donnerstag, **07.07.2016** von 18.00 bis 19.00 Uhr.

(Sebastian Schwarzmann und Reinhold Kotzer)

Nächste Sprechstunde des Jugendbeauftragten: Donnerstag, **30.06.2016** von 18.00 bis 19.00 Uhr.

(Torsten Gunselmann)

Zu den Sprechstunden wird jeweils um telefonische Voranmeldung gebeten.



Altendorf



Buttenheim



Eggolsheim



Hallerndorf

„ILE Regnitz – Aisch“



Einladung zur ILE-Veranstaltung

Die vier Gemeinden Altendorf, Buttenheim, Eggolsheim und Hallerndorf haben sich zur Arbeitsgemeinschaft "Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Regnitz – Aisch" zusammengeschlossen. "Projektideen entwickeln, Zukunft gestalten" lautet das Motto des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK). In diesem Konzept geht es vor allem darum, auch künftig die Attraktivität der beteiligten Gemeinden als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten und zu erhöhen. Im Dezember 2015 haben wir zusammen mit Ihnen hierzu in der Auftaktveranstaltung in Hallerndorf erste Ideen und Projekte gesammelt.

Im vergangenen halben Jahr wurden diese weiter konkretisiert und bearbeitet, in Orts- und Fachrunden diskutiert und abgestimmt. Diese Projektideen und Handlungsansätze wollen wir Ihnen nun vorstellen und mit Ihnen diskutieren. Damit haben die Bewohnerinnen und Bewohner der vier beteiligten Kommunen die Möglichkeit, sich aktiv in den Entwicklungsprozess ihrer Region einzubringen. Die beteiligten Kommunen mit ihren Bürgermeistern laden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein:

**Donnerstag, 23.06.2016 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Feuerwehrgerätehauses
des Marktes Buttenheim, Hauptstraße 15 a.**

Ihre Ansprechpartner sind neben den Gemeinden das Büro für Städtebau Wittmann, Valier und Partner aus Bamberg, das gemeinsam mit den Büros PLANWERK aus Nürnberg und Team 4 aus Würzburg das Projekt bearbeitet. Das ILEK wird mit Förderung des Amtes für Ländliche Entwicklung in Bamberg erstellt.

Ihr

Torsten Gunselmann, 1. Bürgermeister

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Seelsorgeeinheit „Unterer Aischgrund“

Samstag, 18.06.2016

Hallerndorf 13.00 Uhr Trauung
Pautzfeld 16.00 Uhr Ankunft der
Radwallfahrt/Andacht in der Pfarrkirche
Schlammersdorf 18.30 Uhr VAM

Sonntag, 19.06.2016

Schnaid 08.45 Uhr MF
Pautzfeld 10.30 Uhr MF
Kreuzberg 10.30 Uhr Wallfahrtsamt Radwallfahrt

Samstag, 25.06.2016

Schlammersdorf 11.30 Uhr Trauung
18.30 Uhr VAM zum Kirchweihfest
mit Mini-Vorstellung
Pautzfeld 13.30 Uhr Trauung
Hallerndorf 14.00 Uhr Trauung

Sonntag, 26.06.2016

Schnaid 10.00 Uhr MF z. Kirchweih- und
Patronatsfest
Hallerndorf 10.30 Uhr WGF
Pautzfeld 10.30 Uhr MF
14.00 Uhr Taufe

GEMEINDEBÜCHEREI HALLERNDORF

Öffnungszeiten:

Di., 16.00 – 17.00 Uhr
Do., 16.00 – 18.30 Uhr

Tel. 09545 44 39 134

E-Mail: buecherei@hallerndorf.de



ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Seit 01.04.2015 wird der Bereitschaftsdienst über die Forchheimer Bereitschaftspraxis in der Krankenhausstraße 8 (gegenüber dem Klinikum Forchheim) organisiert. Die Sprechstunden finden in der Bereitschaftspraxis statt und die Öffnungszeiten verlängern sich deutlich. Es ist keine telefonische Voranmeldung notwendig.

Öffnungszeiten: Mittwoch von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr; Freitag und vor Feiertagen von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr; Samstag, Sonntag und Feiertag von 9.00 bis 21.00 Uhr. Für Hausbesuche wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117. In Notfällen rufen Sie die 112.

Hinweis: Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns hat den Bereitschaftsdienst neu geordnet und für die Bereitschaftspraxen neue Öffnungszeiten festgelegt.

Für die Ärztliche Notfallpraxis Forchheim bedeutet dies, dass die Praxis ab dem **01.07.2016** täglich besetzt ist:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag	09.00 – 21.00 Uhr

EVANGELISCHE GOTTESDIENSTE

Friedenskirche Eggolsheim

Sonntag, **19.06.2016** 10.30 Uhr Gottesdienst
Sonntag, **26.06.2016** 10.30 Uhr Gottesdienst
Sonntag, **03.07.2016** 10.30 Uhr GD im Obstgarten
Friedenskirche (bei schlechtem
Wetter in der Kirche) anschl.
Gemeindefest

Christuskirche Forchheim

Sonntag, **19.06.2016** 09.15 Uhr GD mit Gospelmusik
Sonntag, **26.06.2016** 09.15 Uhr Gottesdienst
Sonntag, **03.07.2016** KEIN Gottesdienst

Manöverrecht

Übung der US-Streitkräfte im Gemeindegebiet Hallerndorf vom **01.07.2016 bis 31.07.2016**.

Es sind Nachtübungen und Außenlandungen vorgesehen. Bitte um Beachtung!

Für Ihre eigene Sicherheit bitten wir Sie, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten und keine liegengelassenen Sprengkörper, Munition und Munitionsteile oder dergleichen anzufassen.

DAS NÄCHSTE AMTSBLATT NR. 13/2016 ERSCHEINT AM 30.06.2016.

**EINSENDESCHLUSS HIERFÜR IST DONNERSTAG,
23.06.2016 UM 12 UHR. SPÄTER EINGEHENDE ANZEIGEN
KÖNNEN NICHT MEHR BERÜCKSICHTIGT WERDEN.**

Impressum:

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der 1. Bürgermeister, für den kirchlichen Teil der jeweilige Pfarrer, für die Vereinsnachrichten der zuständige Vorstand. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Zeichnungen usw. wird keine Haftung übernommen. Der Schreiber akzeptiert Textkürzungen. Für eine korrekte Wiedergabe der Texte übernimmt die Gemeinde Hallerndorf keine Haftung. Erscheinungsweise: 14-tägig kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet. Anzeigenpreise: siehe Amtsblatt 26/2014, zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug oder vorab. Die gesamte Zeitung ist urheberrechtlich geschützt, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz und sonstigen Vorschriften nichts Anderes ergibt.

Wallfahrt nach Gößweinstein

am 02./03. Juli 2016

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am Wallfahrtssonntag werden keine weiteren Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit abgehalten. Wir bitten Sie deshalb, sich an unserer ortsteilübergreifenden Wallfahrt nach Gößweinstein sehr rege zu beteiligen und diese Tradition auch in diesem Jahr fortzusetzen und die Zusammengehörigkeit im Unteren Aischgrund zu demonstrieren.

Fußwallfahrt (Sa. 02.07.2016):

4.30 Uhr Pautzfeld Wallfahrersegens in der Pfarrkirche, anschl. Fußwallfahrt nach Gößweinstein, ca. 12.00 Uhr gemeinsamer Einzug in die Basilika Gößweinstein. 14.15 Uhr Kreuzweg mit Marienandacht.

Buswallfahrt (So. 03.07.2016):

Bus 1:

5:15 Uhr: Rothensand (GH Fischer)
5:20 Uhr: Großbuchfeld (GH Weber)
5:25 Uhr: Kleinbuchfeld (Haltestelle)
5:30 Uhr: Schnaid (Kirche)
5:35 Uhr: Stiebarlimbach (GH Roppelt)
5:40 Uhr: Hallerndorf (Am Nepomuk)

Bus 2:

5:20 Uhr: Haid (Dorfgemeinschaftshaus)
5:25 Uhr: Willersdorf (Buswendeplatz)
5:30 Uhr: Hallerndorf (Sparkasse)
5:35 Uhr: Trailsdorf (Kriegerdenkmal)
5:40 Uhr: Schlammersdorf (Haltestelle an der Brücke)
5:45 Uhr: Pautzfeld (Dorfweiher)

06.30 Uhr Gößweinstein, Treffpunkt: Tankstelle am Ortseingang; gemeinsamer Einzug in die Basilika - für ältere Menschen halten die Busse auch direkt vor der Basilika!

07.00 Uhr Wallfahrgottesdienst mit Herrn Pfr. Matthias Steffel

08.00 Uhr Auszug der Fußwallfahrer

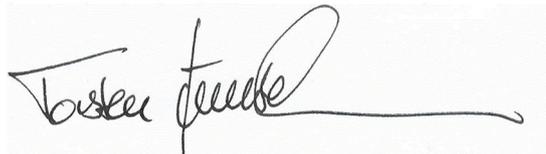
13.00 Uhr Rückfahrt der Buswallfahrer mit gemeinsamem Schlussegens in der Basilika (Busse fahren direkt in die einzelnen Ortschaften)

15.30 Uhr Pautzfeld, Rückkunft der Fußwallfahrer.

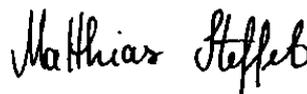
Anmeldungen in allen Pfarreien unbedingt erforderlich mit Bezahlung des Fahrpreises - Erwachsene 10 €, Kinder 5 € - für Hallerndorf bei der Gemeindeverwaltung, für Willersdorf bei Adelgunde Friedrich, Tel. 09195 49 68, für Pfarrei Schnaid bei Rosa Welker Stiebarlimb., Tel. 09195 79 05 oder Marga Haußner, Kleinbuchf., Tel. 09543 77 76 oder im Pfarrbüro, Tel. 09545 82 52. Anmeldeschluss: 29.06.2016! Spenden werden dankend entgegengenommen.

Für die Großgemeinde
Hallerndorf

Für die „Seelsorgeeinheit
Unterer Aischgrund“



Torsten Gunselmann, 1. Bgm.



Pfarrer Matthias Steffel

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fundsachen

In Hallerndorf wurde ein Tretroller und eine Gelbwangenschildkröte gefunden. Weitere Informationen erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung bei Frau Miriam Leisgang, Tel. 09545 44 39-113

Verordnung

des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Hallerndorf zum Schutz der Quelle „Eckenbrunnen“ der Gemeinde Hallerndorf für die öffentliche Wasserversorgung des Ortes Schnaid, Gemeinde Hallerndorf

vom 04.04.2016

Das Landratsamt Forchheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S.66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Schnaid, Gemeinde Hallerndorf, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone und
einer weiteren Schutzzone

Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, sowie in den Räumen der Gemeinde Hallerndorf niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (3) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
1.	III	II	
1.1	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischleiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, verbotenen, und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeaufüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	III	II verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen		verboten
3.2	Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser		verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG i.V.m. § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFVfreiV - wird hingewiesen)		nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden und gewerblich genutzten Grundstücken verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern		nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird. (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten) verboten

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		III	II
4.	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern		nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümernwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers wenn die Schutzfunktion des Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt verboten
4.1	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.2	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden		verboten
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.4	Bade- oder Zeitplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen		verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9	Militärische Übungen durchzuführen		nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)		verboten
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen		nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität verboten

¹ siehe: ATV-DVVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	III	in der engeren Schutzzone	II
5.	bei baulichen Anlagen				
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfallt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und	- wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	verboten		verboten	
5.5	Ortstiefe Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	verboten		verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen				
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht	- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, Klärschlammhaltigen Düngelein, Fäkaltschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen			verboten	
6.4	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.	Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf		
			Zwischenfrucht vor Mais darf frühestens ab dem 01.04. eingearbeitet werden.		

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Fachsilos und Sickersaftableitung“).

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	III	in der engeren Schutzzone	II
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineräldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger, Mineräldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag abgedeckt		verboten	
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortstiefen Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Füllensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten	
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pflückerhaltung	verboten		verboten	
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten		verboten	
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten	
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		verboten	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		verboten	
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten ab einer Fläche von 2.500 m ² , ausgenommen Kalamitätsnutzungen nach vorheriger Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde		verboten ab einer Fläche von 1.000 m ²	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	Rodung verboten		Rodung verboten	

- (2) Im Fassungskbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG.

- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Forchheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Forchheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Forchheim und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Forchheim und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EUV-) in der jeweils gültigen Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- § 8
Entschädigung und Ausgleich
- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Unternehmer hat den Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Unternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Unternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich; die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebsstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Forchheim und das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu verständigen. Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Forchheim unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11

Inkrafttreten

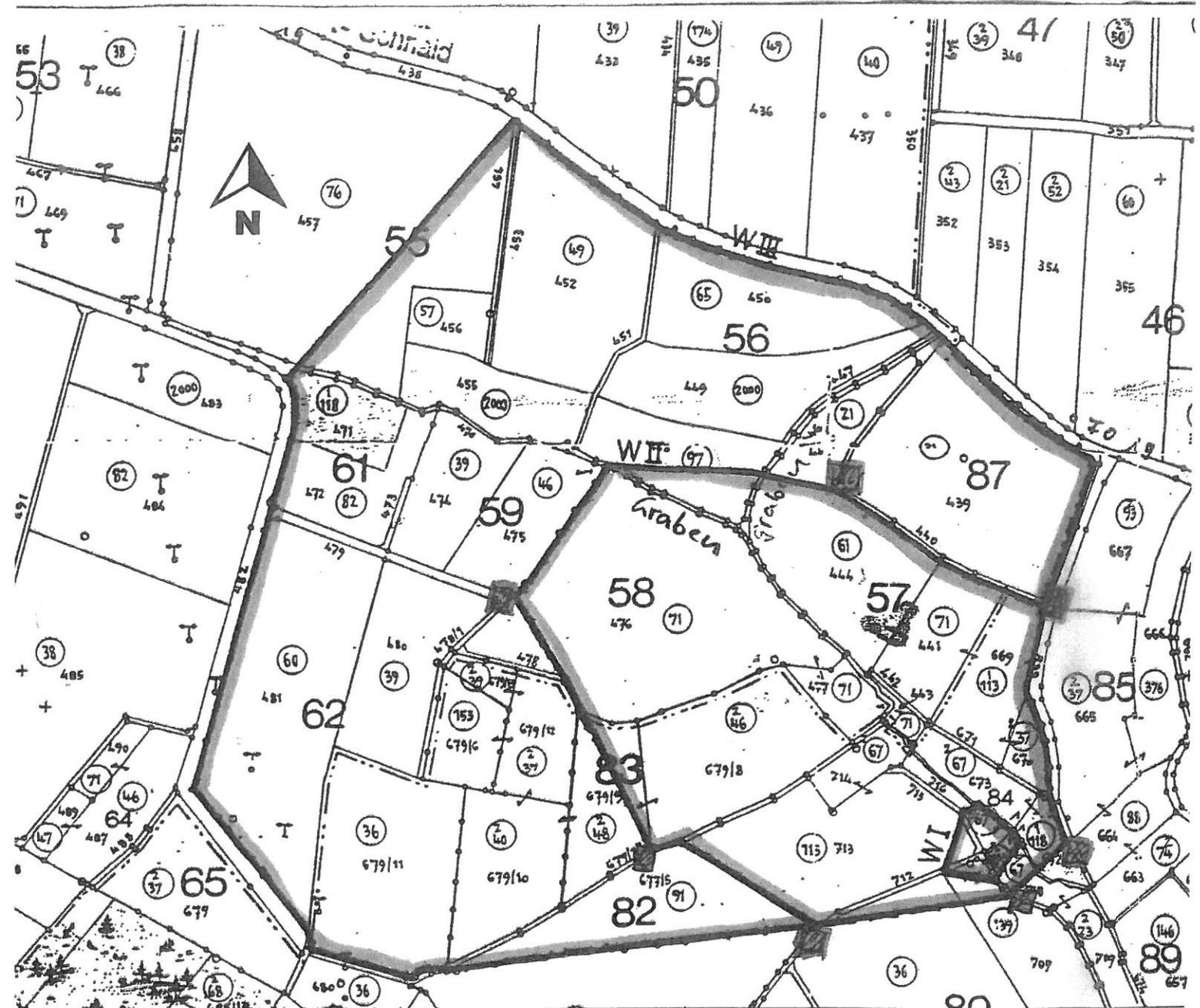
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hallerndorf (Landkreis Forchheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Schmaid, Gemeinde Hallerndorf vom 12. Dezember 1991 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 45) außer Kraft.

Forchheim, den 04.04.2016

Landratsamt


Dr. Ulm, Landrat





Anlage 1:

Lageplan Maßstab 1 : 5.000

zur Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Wasser-
schutzgebiet in der Gemarkung Hallerndorf zum Schutz der Quelle
„Eckenbrunnen“ auf Fl.Nr. 717 der Gemarkung Hallerndorf für die
öffentliche Wasserversorgung des Ortes Schnaid, Gemeinde Hallerndorf

vom 04.04.2016

Forchheim, den 04.04.2016
Landratsamt

Dr. Ulm
Landrat



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
In der weiteren Schutzzone (Schutzzone II) sind zulässig:
oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6.
Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.
Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol), Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Diesellokraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin Bentazon, Ethephon	Otokraftstoffe (Benzin, Super) Althöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metalleinfeuerung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon

4. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche.

5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichtthauung, bei der nur noch vereinzelte Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 10.05.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallerndorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hallerndorf vom 10.05.2016 beschlossen.

Aufgrund einer Änderung des Geltungsbereiches des parallel laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nahwärmeversorgung Hallerndorf“ beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hallerndorf den Aufstellungsbeschluss vom 10.05.2016 aufzuheben und einen neuen Aufstellungsbeschluss zu fassen (s. u.).

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallerndorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hallerndorf für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nahwärmeversorgung Hallerndorf“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, beschlossen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hallerndorf umfasst die Flurstücke 735/1 ganz und Teilflächen der Flurstücke 735 und 736 der Gemarkung Hallerndorf (siehe Lageplan in der Bekanntmachung zum BP „Nahwärmeversorgung Hallerndorf“).

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.06.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung des Plankonzepts mit Begründung (jeweils in der Fassung vom 14.06.2016) durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit

vom 20.06.2016 bis zum 20.07.2016

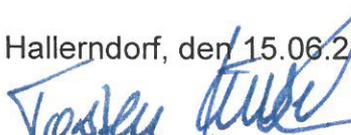
während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Hallerndorf,
Von - Seckendorf - Straße 10
91352 Hallerndorf**

statt.

Während dieser Zeit werden auch Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gegeben und die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen (zur Niederschrift) Stellungnahme gegeben.

Hallerndorf, den 15.06.2016


Torsten Gunselmann
1. Bürgermeister



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nahwärmeversorgung Hallerndorf“ mit integriertem Grünordnungsplan,
Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim**

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 10.05.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallerndorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nahwärmeversorgung Hallerndorf“ in Hallerndorf vom 10.05.2016 beschlossen. Aufgrund einer Änderung des Geltungsbereiches beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hallerndorf den Aufstellungsbeschluss vom 10.05.2016 aufzuheben und einen neuen Aufstellungsbeschluss zu fassen (s. u.).

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallerndorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nahwärmeversorgung Hallerndorf“ in Hallerndorf beschlossen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die rechtliche Grundlage für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahwärmeversorgung Hallerndorf“ geschaffen werden.

Vorhabenträger ist die NatCon Nordbayern GmbH & Co. KG, Äußere Nürnberger Str. 1, 91301 Forchheim.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 735/1 ganz und Teilflächen der Flurstücke 735 und 736 der Gemarkung Hallerndorf (siehe Lageplan) und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen
- im Süden durch die Kreuzbergstraße
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.06.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung des Plankonzepts mit Begründung (jeweils in der Fassung vom 14.06.2016) durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit

vom 20.06.2016 bis zum 20.07.2016

während der Dienststunden im

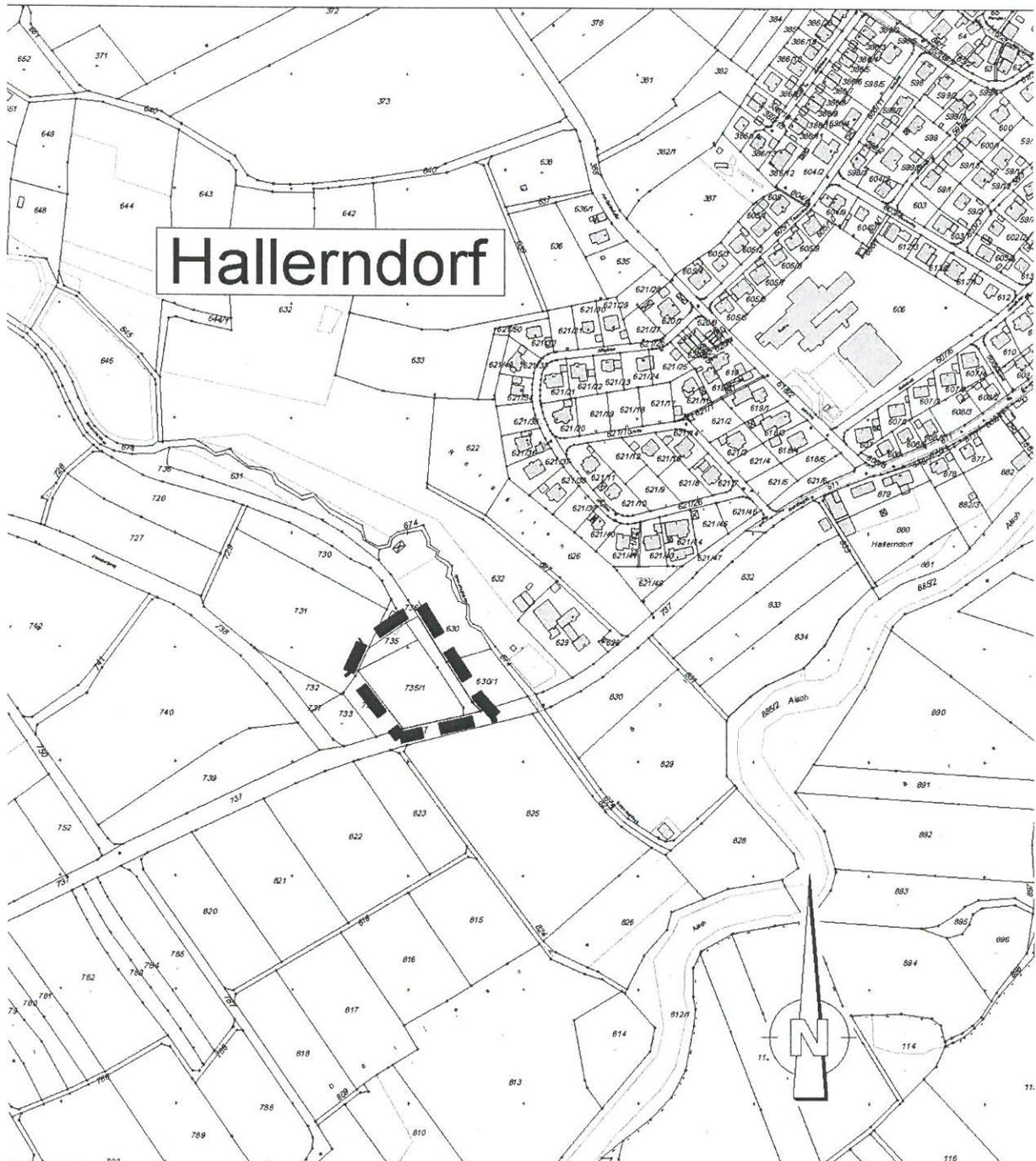
**Rathaus der Gemeinde Hallerndorf,
Von - Seckendorf - Straße 10
91352 Hallerndorf**

statt.

Während dieser Zeit werden auch Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, gegeben und die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen (zur Niederschrift) Stellungnahme gegeben.

Hallerndorf, den 15.06.2016

Torsten Günselmann
Torsten Günselmann
1. Bürgermeister



TERMINE

Landratsamt Forchheim

Beratungstag zum gewerblichen Rechtsschutz

durch die IHK für Oberfranken gemeinsam mit dem Landratsamt Forchheim

Termin **Montag, 20.06.2016, 09.30 bis 15.00 Uhr**
Ort Landratsamt Forchheim,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim,
Gebäude A, kl. Sitzungssaal

Anmeldung und nähere Informationen unter hertel@bayreuth.ihk.de oder per Fax an 0921 886-122.

Kostenfreie Energieberatung durch zertifizierten Bausachverständigen

Das Büro Energie und Klima des Landratsamtes Forchheim lädt am **Montag, 04.07.16 zwischen 13.00 und 18.00 Uhr** zur kostenfreien Energieberatung in das Landratsamt, Oberes Tor 1 in Ebermannstadt ein.

Für die individuelle Beratung steht an diesem Tag ein Sachverständiger des Energieberaternetzwerkes der Energieagentur Oberfranken zur Verfügung. Für die jeweils ca. 45-minütigen Einzelgespräche ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich; bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin beim Büro Energie und Klima des Landkreises Forchheim, Tel. 09191 86-1025. Weitere Informationen: www.lra-fo.de/klima

Blutspendetermin

Mittwoch, 29.06.2016 von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr in der Grund- und Mittelschule Hallerndorf. Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein). Achtung: unbedingt den Spendenabstand von 56 Tagen einhalten!

Caritasverband Forchheim

Noch Plätze frei bei den Kinder- und Jugenderholungen der Caritas

Noch Plätze frei sind bei den Kinder- und Jugenderholungen, die der Caritasverband in diesem Jahr vermittelt:

- Grünheide am Peetzsee in Brandenburg vom 3. bis 17.08.2016 für Kinder von 8 bis 12 Jahren
- Zinnowitz auf der Insel Usedom vom 5. bis 19.08.2016 für Kinder von 11 bis 14 Jahren
- Teuschnitz im Frankenwald vom 16. bis 31.08.2016 für Kinder von 6 bis 10 Jahren

Information, Beratung und Anmeldung bei der Allgemeinen Sozialen Beratungsstelle des Caritasverbandes Forchheim, Birkenfelderstr. 15, Tel. 09191 7072-27.

„Zusätzliche Öffnungszeit“ der Kleiderkammer

Am Donnerstag, den 07.07.2016, hat die Kleiderkammer zusätzlich zu den üblichen Öffnungszeiten (dienstags von 09.00 bis 11.00 Uhr) in der Zeit **von 14.30 bis 16.00 Uhr** geöffnet und bietet gegen ein geringes Entgelt verschiedene Kleidungsstücke an.

VGN Ferienticket

Auch in diesem Jahr gibt es für alle Schülerinnen und Schüler, Azubis und Studenten wieder das VGN Ferienticket. Es gilt vom **30.07.2016 bis 12.09.2016**. Preise und weitere Infos gibt es unter www.vgn.de/ferienticket.

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk

Am **23.11.2016** startet beim Deutschen Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) ein neuer Weiterbildungskurs „Manuelle Therapie“ am Standort Bamberg. Anmeldungen nimmt das Zentrale Informations- und Beratungsbüro der DEB-Gruppe in Bamberg bis vier Wochen vor Beginn der Weiterbildung unter Tel. 0951 91 55 50 oder per E-Mail an anfrage@deb.de entgegen. Weitere Informationen unter www.deb.de.

BBV

Am Samstag, 17.09.2016 fällt der Startschuss für das 126. Bayerische Zentral-Landwirtschaftsfest (ZLF). Die Besucher erwarten vom 17. – 25.09.2016 viele interessante Vorführungen und Ausstellungen, Lehr- und Sonderschauen sowie eine Vielfalt der bayerischen Gastlichkeit mit köstlichen Schmankerl aus allen bayerischen Regionen.

Der Bayerische Bauernverband Forchheim-Bamberg hat aus diesem Grund für die Fahrt zum ZLF täglich einen Bus organisiert. Der Reisepreis für die Busfahrt (ohne ZLF Eintrittskarte) beträgt 24 € pro Person. Programm und Anmeldeformular für die einzelnen Busse erhalten Sie in ihrer BBV Geschäftsstelle Forchheim, Hans-Böckler-Straße 3; 91301 Forchheim, Tel. 09191 97 86 80 oder unter www.bayerischerbauernverband.de/forchheim/aktuelles-kv-forchheim.

Die Eintrittskarten können ab Mitte Juli in der BBV Geschäftsstelle Forchheim gegen Barzahlung erworben werden. Erwachsene zahlen € 14,50; Kinder zwischen 6 und 14 Jahren € 4,50 (für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei). Die Mitglieder des BBV bekommen die Eintrittskarten für € 11,00.

Alles für den Heimwerker bei Pack mer´s

Am **Samstag, den 02.07.16 von 9.00 bis 13.00 Uhr** findet der Heimwerker bei Pack mer´s alles was sein Herz begehrt. Ob Handwerkzeug, Kleinmaschinen oder Arbeitsmaterialien wie Schrauben etc., es ist fast alles im Angebot.

Darüber hinaus haben wir an diesem Samstag ein großes Angebot an Bastelutensilien. Das Pack mer´s Team freut sich auf Ihren Besuch!

KJR

Rhetorik-, Spiel- und Theaterworkshop

Im Workshop „Sprache, Witz und eine Bühne“ erlernen die Teilnehmer über Spieltechniken der Theaterpädagogik und des Puppenspiels rhetorische Spielformen, die ihnen für ihre Aufgaben in Jugendarbeit, Schule etc. neue Zugänge erschließen. Es werden Spieltechniken, Sprachübungen und Körperübungen des komischen Theaters und der Clownerie vorgestellt. Ein weiterer Schwerpunkt widmet sich dem Thema Puppenbau und Puppenspiel. Ihre neu erworbenen Kenntnisse können die Teilnehmer dann im Rahmen des ZirkART Festivals direkt umsetzen.

Der Workshop findet von **Freitag, den 09.09. bis Sonntag, den 11.09.2016** statt. Weitere Infos unter: www.bezirksjugendring-oberfranken.de. Anmeldung unter Tel. 0921 63 31 0 oder info@bezirksjugendring-oberfranken.de

Argumentationstraining gegen (rechte) Stammtischparolen am 20.07.2016 in Forchheim

Der KJR Forchheim bietet in Kooperation mit der Regionalen Beratungsstelle gegen Rechtsextremismus Oberfranken/Oberpfalz ein Argumentationstraining gegen (rechte) Stammtischparolen für alle Interessierten an.

Die kostenlose Veranstaltung findet am **Mittwoch, den 20.07.2016 um 18.00 Uhr** im KJR Forchheim statt. Um schriftliche Anmeldung bis Mittwoch, den 06.07.2016 wird gebeten. Weitere Infos erhalten Sie unter www.kjr-forchheim.de zu finden oder Tel. 09191 73 88 0.

KINDERGARTENNACHRICHTEN

Kindergarten Trailsdorf

Zu unserem Sommerfest am **Sonntag, den 10.07.2016** möchten wir „Groß und Klein“ recht herzlich zu uns in den Kindergarten einladen!

Motto: „Auf dem Bauernhof“

Wir beginnen um 14.00 Uhr mit den Darbietungen der Kinder!

Weiteres Programm

- Musik mit Stefan und Alex
- Kutschenfahrten
- Wettmelken
- Kinderschminken
- Schubkarrenrennen
- „Bulldogschau“
- Strohballenhüpfen
- Fotowand

Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt:

- Bier
- Alkoholfreie Getränke
- Grillspezialitäten, Salate
- Kaffee und Kuchen
- Eis

Auf Ihr Kommen freuen sich die Kindergartenkinder, der Elternbeirat und das Personal!



VERANSTALTUNGEN

Wanderverein Kreuzberg-Hallerndorf

Markt Erlbach am **18./19.06.2016**
Abfahrt Sonntag 07.30 Uhr bei Spörl

Selbitz am **25./26.06.2016**
Heßdorf am **25./26.06.2016**
Abfahrt samstags/sonntags um 7.30 Uhr bei Spörl

Spalt am **02./03.07.2016**
Abfahrt jeweils um 07.30 Uhr bei Spörl

Auch Nichtmitglieder sind uns immer herzlich willkommen.

Ortsvereine Trailsdorf/Schlammersdorf

Einladung zum Brückenfest am **18.06.2016 ab 17.00 Uhr** unter der Brücke in Schlammersdorf. Ab 17.30 Uhr unterhält Sie die Hallerndorfer Sportheimband und anschließend Josi (bekannt von Neumond und Moskitos). Für Getränke und Essen ist bestens gesorgt.

Bitte bringen Sie sich ihr Geschirr und Besteck der Umwelt zu Liebe selbst mit.

Clubfreunde Aischgrund

Die "Clubfreunde Aischgrund" treffen sich am **Samstag, den 18.06.2016 ab 17.00 Uhr** auf dem Rittmayerkeller Kreuzberg. Neuzugänge sind recht herzlich willkommen. Infos: www.clubfreunde-aischgrund.de

FFW Schnaid

Johannisfeuer am **Samstag, 18.06.2016 ab 19.00 Uhr** am Festplatz in Schnaid. Für Essen und Getränke ist wie immer bestens gesorgt. Holzanlieferung ab Donnerstag den 16.06.2016. Bitte nur unbehandeltes Holz ohne Metalle anliefern.

Dorfgemeinschaft Haid

Johannisfeuer am **18.06.2016 ab 19.00 Uhr** auf dem Sportplatz in Haid.

FFW Hallerndorf

Einladung zum Florianstag am **Sonntag, den 19.06.2015** am Feuerwehrhaus Hallerndorf. Programm: ab 14.00 Uhr Grillspezialitäten, Kaffee und Kuchen; ca. 14.30 Uhr Begrüßung und Vereinsehrungen; 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Rundfahrten mit unserem MZF und TLF 16/25, verschiedene Aktionsmöglichkeiten für Groß und Klein; ab 15.00 Uhr 2 Schauübungen unserer Jugendfeuerwehr; anschl. gemütliches Beisammensein. Den ganzen Nachmittag über können Sie die Gerätschaften und Ausrüstung unserer Wehr besichtigen. Bei Fragen stehen Ihnen kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Johannisfeuer in Trailsdorf

Die Trailsdorfer Dorfjugend lädt zum Johannisfeuer ein.

Wann: **24.06.2016 ab 18.00 Uhr**
 Wo: auf der Trab

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
 Holzabholung bis 21.06.2016 unter Tel. 0176 62 99 30
 35 (zwischen 16.00 und 20.00 Uhr)
 Keine Selbstanlieferung!

VdK Ortsverband Pautzfeld, Schlammersdorf, Trailsdorf

Tagesausflug am Samstag, den 25.06.2016

Busfahrt nach Bad Friedrichshall mit Besichtigung des Salzbergwerkes. Unterwegs Frühstück im Bus. Weiterfahrt nach Bad Wimpfen mit der schönsten Kulisse von Deutschland. Nach dem Mittagessen Stadtführung in Bad Wimpfen und Zeit zur freien Verfügung. Abendeinkehr in Schwarzenbach (bei Höchststadt). Preis inkl. Bus, Eintritt ins Salzbergwerk und Stadtführung in Bad Wimpfen 28 € pro Person.

Anmeldungen ab sofort bei Hans Kraus unter Tel. 09545 85 72 oder 0172 66 07 99 6

VdK Ortsverband Willersdorf, Hallerndorf, Schnaid

Neuer Termin für das abgesagte Mitgliedertreffen ist der **Mittwoch, 22.06.2016 ab 16.00 Uhr** auf dem Roppelt's Keller in Stiebarlimbach.

Johannisfeuer in Pautzfeld

Die DJK Sparta Pautzfeld und die Dorfjugend laden herzlich zum Johannisfeuer **am Samstag, 25.06.16 ab 18.30 Uhr** ein. Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt. Bitte keine Selbstanlieferung, da noch keine Feuerstelle festgelegt ist. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Hinweis: Um sich einen neuen Rasenmäher anschaffen zu können, ist der Sportverein auf die Unterstützung der Mitglieder angewiesen. Nach vielen Umbau- und Renovierungsmaßnahmen in den letzten Jahren übersteigen die Kosten die eigenen Finanzmittel. In den nächsten Tagen werden Mitglieder des Vereinsausschusses bezüglich einer Spende anfragen. Vielen Dank schon im Voraus.

DJK Sparta Pautzfeld

EM 2016 - Live im Sportheim der DJK Sparta Pautzfeld: alle Spiele der deutschen Fußballnationalmannschaft mit Beamer und Leinwand.

DJK Eintracht Willersdorf

Johannisfeuer am **Samstag, den 25.06.2016** am Sportplatz in Willersdorf. Grillbeginn ist **um 18.00 Uhr**, für Ihr leibliches Wohl ist mit Grillspezialitäten wie Steaks, Bauch, Bratwürsten, Makrelen, Heringen und Salaten bestens gesorgt. Bitte nur unbehandeltes Holz ohne Metalle anliefern. Zusätzlich: Fußballübertragung auf Großleinwand.

Voranzeige: Sportlerkerwa vom 08.07. – 11.07.2016

Wählergemeinschaft Schlammersdorf

Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hallerndorf zum 2. Politischen Bürgerfrühstück der Wählergemeinschaft Schlammersdorf am **Sonntag, den 26.06.2016 um 9.00 Uhr** ins bzw. ans Fischerheim.

Die Mitglieder der Wählergemeinschaft werden für Sie ein Frühstücksbuffet mit Kaffee und Süßem, aber auch Herzhaftem sowie Witzgall-Bier vorbereiten. Der Erlös kommt, wie schon im letzten Jahr, dem Kindergarten Trailsdorf zu Gute. Folgende Themenschwerpunkte im Rahmen eines sachlichen Diskussionsforums sind u.a. geplant: Kindergarten Trailsdorf, (Mittel)Schule Hallerndorf, Gewerbegebietes Schlammersdorf, Seniorenwohnen, Visionen der Wählergemeinschaft.

Die Wählergemeinschaft hofft auf zahlreiches Erscheinen aller Bürger aus Trailsdorf und Schlammersdorf.

Pfarrjugend Unterer Aischgrund

Zeltlager 2016 in Pottenstein

Das diesjährige Zeltlager der Pfarrjugend Unterer Aischgrund findet vom 01.08.16 (Mo) – 06.08.16 (Sa) in Pottenstein statt. Anmeldungen liegen ab sofort aus! Weitere Infos finden Sie online unter: www.seelsorgeeinheit-unterer-aischgrund.de
 →Gemeindeleben → Pfarrjugend Zeltlager

Obst- und Gartenbauverein Schnaid

Tagesausflug zur Landesgartenschau nach Bayreuth am **Sonntag, 26.06.16**. Es besteht die Möglichkeit an einer 2-Std-Führung teilzunehmen. Auf der Rückfahrt kehren wir noch gemeinsam zum Abendessen ein.

Treffpunkt 09.00 Uhr am FFW-Schnaid. Wir bilden Fahrgemeinschaften.

Eintrittskarte ermäßigt 12,50 €. Die Führung ist für Mitglieder kostenlos u. für Nichtmitglieder 3,00 €.

Anmeldung und Bezahlung bis 05.06.16 bei Carola Ruschig (09543 38 95) oder Bernadette Klemens (09543 13 89).

Für Mitglieder die nicht am Ausflug teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, trotzdem vergünstigte Eintrittskarten über den OGV zu beziehen. Bitte diese auch bis spätestens 05.06.16 bestellen.

KDFB Schnaid/Rothensand

Tagesausflug nach Rothenburg o. d. Tauber am Donnerstag, den 21.07.2016

Um 10.00 Uhr ist eine Stadtführung geplant, die bis 11.30 Uhr dauert. Danach Zeit zur freien Verfügung bis 13.30 Uhr.

Dann fahren wir mit dem Bus ca. 3 km weiter zum Lotusgarten und der Leyk-Keramik-Manufaktur, wo es jeweils eine kleine Führung gibt. In der Leyk-Manufaktur werden die bekannten Lichthäuser in mühevoller Handarbeit hergestellt. Hier kann man auch einkaufen. Im asiatischen Lotusgarten werden wir gemeinsam Kaffeetrinken. Um 16.00 Uhr fahren wir weiter nach Creglingen, um die Hergottskirche mit dem berühmten Marienaltar von Tilman Riemenschneider zu besichtigen. Abendessen ist in Wilhermsdorf in den Brennereistuben geplant.

Abfahrtszeiten:

08.05 Uhr	Sassanfahrt
08.10 Uhr	Rothensand
08.12 Uhr	Großbuchfeld
08.15 Uhr	Kleinbuchfeld
08.20 Uhr	Schnaid
08.25 Uhr	Stiebarlimbach
08.30 Uhr	Willersdorf

Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 25 €

Im Preis enthalten: Busfahrt, Stadtführung Rothenburg, Führungen Lotusgarten und Manufaktur, Kaffeetrinken mit Kuchen. Anmeldung und Bezahlung bei Lucia Roppelt, Tel. 09543 14 78 oder Anneliese Brehm, Tel. 09543 41 83 65 2

Herzliche Einladung an alle Interessierten (auch männlich) aus allen Ortsteilen, besonders auch an unseren Nachbarfrauenbund Willersdorf/Haid!

FC Wacker Trailsdorf

EM-Live-Übertragung aller Spiele der deutschen Mannschaft dazu gibt's Bier 0,5l für 1 €. Voranzeige: Sportlerkerwa vom 14.07. - 18.07.2016 mit Unterhaltungsprogramm zum vierzigsten Einweihungstag der Sportanlage.

Gartenbauverein Hallerndorf

Johannikräuterführung mit Kräuterpädagogin Irene Prell am **Sonntag, 29.06.16**.

Alte Traditionen um Johanni werden bei dieser Führung und Kräutersammlung in den Mittelpunkt gestellt. Anschließend Verkostung verschiedenster Rezepte. Unkostenbeitrag für Mitglieder 7 Euro, für Nichtmitglieder 15 Euro.

Abfahrt: 17.45 Uhr am Liasparkplatz in Pautzfeld und 17.50 Sportplatz Hallerndorf. Wenige Restplätze vorhanden.

Anmeldung bei Heidi Schneider, Tel: 09545 5961

Schützenverein Hubertus Trailsdorf e.V.

Einladung zu unserem diesjährigen Bürgerschießen. Die Schießtage sind am **22.06./23.06./24.06./29.06./30.06./01.07./06.07. und 07.07.2016, jeweils von 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr** im Schützenheim.

Die Preisverteilung sowie die Krönung des Bürgerkönigs und der Schützenkönige findet im Rahmen eines Grillfestes am **09.07.2016 ab ca. 17.00 Uhr** im Garten des Gasthauses Schwarzmann in Trailsdorf statt.

Reservistenkameradschaft Pautzfeld

Tagesfahrt am Samstag, den 16.07.16 nach Würzburg Veitshöchheim und *Baumwipfelpfad Ebrach

Mitfahren kann mit uns jeder!!!

Abfahrt am **Samstag, 16.07.16 um 07.15 Uhr** beim Feuerwehrhaus in Pautzfeld.

08.15 Uhr	Brotzeit am Bus
09.00 Uhr	Weiterfahrt nach Würzburg
10.00 Uhr	Stadtführung in Würzburg
12.00 Uhr	Schiffahrt nach Veitshöchheim
13.00 Uhr	Besichtigung Rokokogarten mit Einkehr und Resteessen
16.00 Uhr	*Auf Wunsch, Besichtigung Baumwipfelpfad Ebrach (Wanderung nach Handthal ca. 2,5 km, <u>Eintrittskosten ca. 8,- bis 9,- € pro Person für den Baumwipfelpfad sind in den Reisekosten nicht inbegriffen</u>)

Alternative: Steigerwald-Zentrum bei Handthal ohne Führung

18.00 Uhr	Abendessen in Handthal im GH-Brunnenhof
-----------	---

Anschließend treten wir die Rückreise an und werden gegen 21.30 Uhr wieder in Pautzfeld eintreffen.

Die RK freut sich auf Ihre Mitfahrt!!! Fahrtkosten inkl. Eintritte je Person 28 €

Bezahlung bei Anmeldung bis 27.06.2016

Anmeldung bei: Schuberth Josef, Tel. 09545 53 63
Kraus Bernhard, Tel: 09545 18 67

Änderungen vorbehalten!

Voranzeige:

Fahrt zum Zentral-Landwirtschaftsfest bzw. Oktoberfest nach München am Freitag, den 23.09.2016. Anmeldung bei Michael Kraus, Tel. 0171 29 24 15 6.

Private Kleinanzeigen

DIE NATURHEILPRAXIS - ROTHENSAND

Klassische Homöopathie & Naturheilverfahren

Behandlung chronischer und akuter Erkrankungen:

- Klassische Homöopathie
- Anthroposophische Medizin
- Craniosakrale Therapie
- Wirbelsäulentherapie nach Dorn/Breuss
- Schröpf-Massage, Breuss-Massage
- Schröpfkopfbehandlung
- Ohrakupunktur
- Akupunktur
- Dunkelfeldmikroskopie

Claudia Dürrbeck – Heilpraktikerin
Am Hoch 6, 96114 Hirschaid – Rothensand
Tel. 09543 44 12 43 1

Forst- und Baumaschinenhandel Körber F.

2. Termin für Schlepper-TÜV am Freitag, den **22.07.2016 ab 15.00 Uhr.**

Anmeldung unter Tel. 0170 80 39 29 4

Ab sofort auch wiederkehrende Prüfung für Seilwinden – nur nach telefonischer Vereinbarung.

Kosmetikstudio „suntrend“

Gesichtsbehandlung ab 29,90 €
Fußpflege mit Nägel lackieren 21 €
Fußpflege auch mobil

Martina Trende, Nelkenweg 8, 91330 Eggolsheim
Tel. 09545 72 81

10. Rosen- und Gartenmarkt im Rosenbogen

in Willersdorf 43, 91352 Hallerndorf

am Samstag, den 18. und am Sonntag, den 19. Juni von 10.00 – 18.00 Uhr. Verschiedene Kunsthandwerker sind zu Gast und präsentieren ihre Arbeiten.

Es gibt Kaffee und Kuchen sowie herzhaftes vom Grill und Mittagstisch. Der Eintritt ist frei. Weitere Infos unter www.im-rosenbogen.de

BAUER - Aischtaler Schinken

Verkauf von Aischtaler Fleisch- Wurstspezialitäten immer von 8.00 – 13.00 Uhr. Weitere Infos finden Sie unter www.schinken-bauer.de

Verkaufstage / Öffnungszeiten:

Sa. 18. Juni

BIETE

Gut erhaltene, pflegeleichte Couch-Garnitur abzugeben. Preis: 50 €, Selbstabholer. Tel. 09545 35 96 28

SUCHE

Junges Ehepaar mit einem Kind und einem Hund sucht schnellstmöglich im Gemeindegebiet Hallerndorf eine 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon. Tel. 0152 31 79 86 98

Ehepaar mittleren Alters, beide berufstätig, als Anhang zwei Wohnungskatzen, suchen in Hallerndorf zum 1.8.16 oder später, eine 3-4 Zimmer Wohnung mit Balkon ab 80 qm in ruhigem Wohnumfeld. Kaltmiete bis 650.-€. Kontaktaufnahme unter Tel. 0160 90 39 47 26 oder Argalasti1@gmx.de.

Aus den Nachbargemeinden

LANDKREISSINGEN 2016

Veranstaltungsort: Schloss Jägersburg,
Bammersdorf, Fürstenweg 1,
91330 Eggolsheim

Datum, Zeit: Sonntag, 19. Juni 2016, 16.00
Uhr, Einlass 15.00 Uhr

Eintritte: Der Eintritt ist frei; um Spenden zum Aufbau der Chorakademie Weißenhohe

Nähere Informationen erhalten Sie am Veranstaltungstag unter www.sängerkreis-erlangen-forchheim.de.



DJK Schnaid / Rothensand
vom 24.06. bis 03.07.2016

Sportlerkerwa - 24.6. bis 26.6.2016

- 24.6.: Schafkopfturnier „kurzes Blatt“
- 25.6.: Kerwasamstag
 - Aufstellen Kerwabaam, Spiel der „Legenden“,
 - Musik Duo H+M, Johannisfeuer
 - Barbetrieb
- 26.6.: Kerwasonntag
 - Jugendspiele (G- und F-Jugend), U13-Mädchenspiel
 - Spiel der 1. Mannschaft
 - Bubbleball-Turnier

DJK-Wochenende 1.7. bis 3.7.2016

- 1.7.: Bildershow und Ehrungen
- 2.7.: DJK-Diözesanturniere
 - Ganztägige Jugendturniere und AH der Erzdiözese Bamberg
 - Musik und Schlagerabend mit Josef und Lisa-Marie Holzmann, Barbetrieb
- 3.7.: DJK-Diözesanturniere
 - Ganztägige Jugendturniere der Erzdiözese Bamberg
 - Festgottesdienst
 - Offizieller Teil - Festkommers



EM-Spiele auf Großleinwand



Fischerfest Altendorf

am Baggersee

Samstag, 25.06.16

- ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen
Kinderbelustigung
- ab 15.00 Uhr Forellen geräuchert,
Seefisch gebacken
gegrillte Heringe und Makrelen
verschiedene Fischbrötchen
Steaks und Bratwürste
Pizza
- ab 18.00 Uhr Unterhaltungsmusik mit
„Gitti und Rainer“
- ab 19.00 Uhr Barbetrieb



Sonntag, 26.06.16

- ab 11.00 Uhr Seefisch gebacken
Steaks und Bratwürste
Pizza
verschiedene Fischbrötchen
Kaffee und Kuchen
- ab 14.00 Uhr Kinderbelustigung
- ab 15.00 Uhr Forellen geräuchert
gegrillte Heringe und Makrelen
- ab 16.00 Uhr Unterhaltungsmusik mit den „Regnitzauer Spitzbuam“

Es lädt ein: Sportfischereiverein LAB Altendorf e.V.

Wir suchen:
**Zahnmedizinische Assistentin &
Auszubildende zur Zahnmedizinischen
Fachangestellten**

Wir wachsen und vergrößern uns:
Arbeiten in einer modernen Praxis und freundlicher
Atmosphäre! Das **Team der Zahnarztpraxis Dr.
Kindermann** sucht ab **sofort** eine engagierte,
freundliche und kompetente **Zahnmedizinische
Assistentin** sowie eine **Auszubildende zur
Zahnmedizinischen Fachangestellten**.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

 **Zahnarztpraxis**
Dr. med. dent. Markus Kindermann

Ringstraße 7
91352 Hallerndorf / Trailsdorf
Tel.: 09545 – 50 40 3
Fax: 09545 – 5041 6
info@zahnarzt-kindermann.de

www.zahnarzt-kindermann.de

Logopädie & Coaching
Christine Wunderlich

klangfaktor 
... einfach schön sprechen.

Qualifikationen: Staatlich geprüfte Logopädin, **Sprachreich**-Trainerin für Erzieherinnen des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie, Manuelle Stimmtherapeutin, Psychologische Beraterin. Diagnostik und Therapie für Erwachsene und Kinder aller Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Hörstörungen. **Die Kosten für die Logopädie übernimmt die gesetzliche Krankenkasse bei Kindern komplett.**



Hauptstraße 50, **91330 Eggolsheim**
Tel. 09545-44 58 333
Fax 09545-44 58 334

www.klang-faktor.de | kontakt@klang-faktor.de

Aktion beim Gartenbauverein Hallerndorf

„Das war der schönste Tag in meinem Leben!“, so begrüßte die siebenjährige Sophia ihre Mutter, als sie am Abend nach einem ereignisreichen und spannenden Kindernachmittag mit fünf Betreuerinnen des Gartenbauvereins Hallerndorf abgeholt wurde. Mehr als 20 Kinder bastelten am Freitag vor Muttertag ein Geschenk für ihre Mütter: Auf einer Baumscheibe wurde mit Weide und Moos ein Behälter geflochten, der dann bepflanzt wurde. Anschließend durften die Kinder mit dem Traktor in eine in voller Blüte stehenden Streuobstwiese fahren.

Mit erlebnisorientierten Spielen in der Natur und einem Picknick mit Kräuterquark, Obstspießen und Gemüsesnacks wurde der ereignisreiche Tag beendet.



Johanniter eröffnen Zentrum für trauernde Kinder

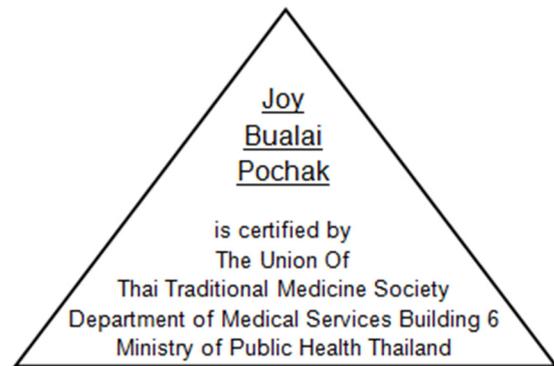
Unterstützer in Bamberg und Umgebung gesucht -
Informationsabend am **24.6.2016 um 18:00 Uhr**

Das kostenfreie Angebot Lacrima begleitet Kinder, die ein Familienmitglied verloren haben. Ziel ist es, den Kindern einen geschützten, vertrauensvollen Raum zu geben, in dem sie und ihre Familien ihre Trauer bewusst leben und den starken Schmerz verarbeiten können. Zudem leistet Lacrima Aufklärungsarbeit, denn oft wissen Angehörige nicht, wie sie mit trauernden Kindern umgehen sollen.

Mit einem ersten Informationsabend will Leiterin Vera Mertens am 24.6.2016 um 18:00 Uhr in den Räumen der Regionalgeschäftsstelle, Gutenbergstraße 2a in Bamberg über die Arbeit informieren und Ehrenamtliche finden.

Nähere Informationen sowie Anmeldung unter der Telefonnummer 0951 20 87 98 74 oder oberfranken@johanniter.de und im Internet unter www.johanniter.de/oberfranken/lacrima.

Thai Massage



Joy Bualai Pochak

Schnaid 25, 91352 Hallerndorf

Association of Traditional Thai Reflexological Massage
and Alternative Occupation
CHIANG MAI THAILAND

Die Traditionelle Thai Massage ist eine ganzheitliche Kombination von Druck-, Dehn- und Strecktechniken zur Stärkung und Aufrechterhaltung der Gesundheit. Sie wirkt direkt heilsam auf die Energiepunkte des menschlichen Organismus ein. Dadurch löst sie Blockaden in den Energieströmen auf und balanciert das energetische System aus. Die Traditionelle Thai Massage führt so zur Stärkung, Harmonie und Entspannung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte. Sie regt den Energiefluss an, fördert die Beweglichkeit und steigert das Wohlbefinden. Somit wird eine harmonische Funktionsweise des gesamten menschlichen Organismus erreicht.

Thai Ganzkörpermassage

Fuß-, Bein-, Rücken-, Schulter-, Arm-, Hand-,
Kopfmassage – craniosakrale Therapie

60 min 25,- €

90 min 35,- €

120 min 42,- €

Thai Ganzkörper Ölmassage

Fuß-, Bein-, Rücken-, Schulter-, Arm-, Hand-,
Kopfmassage – craniosakrale Therapie

60 min 27,- €

90 min 37,- €

Thai Fußmassage - Fußreflexzonenmassage

Fuß-, Bein-, Knie- und Schulter- Kopfmassage –
– craniosakrale Therapie

60 min 25,- €

75 min 30,- €

Termine nach Vereinbarung, Tel. 01578 156 09 57

AUF EINEN BLICK

Datum			Seite im Amtsblatt
SA	18.06.16	Ortsvereine Trailsdorf/Schlammersdorf - Brückenfest	7
		Dorfgemeinschaft Haid - Johannisfeuer	14
		FFW Schnaid - Johannisfeuer	14
		Clubfreunde Aischgrund - Treffen	14
SO	19.06.16	FFW Hallerndorf - Florianstag	14
MO	20.06.16		
DI	21.06.16		
MI	22.06.16	Schützenverein Hubertus Trailsdorf e. V. - Bürgerschießen	16
		VdK Ortsverband Willersdorf, Hallerndorf, Schnaid	15
DO	23.06.16	Schützenverein Hubertus Trailsdorf e. V. - Bürgerschießen	16
		Integrierte Ländliche Entwicklung Regnitz-Aisch - Bürgerveranstaltung	1
FR	24.06.16	Schützenverein Hubertus Trailsdorf e. V. - Bürgerschießen	16
		Dorfjugend Trailsdorf - Johannisfeuer	15
		DJK C. Hallerndorf - Johannisfeuer	15
SA	25.06.16	DJK Sparta Pautzfeld - Johannisfeuer	15
		DJK Eintracht Willersdorf - Johannisfeuer	15
		VdK Ortsverband Pautzfeld, Schlammersdorf, Trailsdorf - Tagesausflug	15
SO	26.06.16	Wählergemeinschaft Schlammersdorf - Politisches Bürgerfrühstück	15
		Obst- und Gartenbauverein Schnaid - Tagesausflug Landesgartenschau	16
MO	27.06.16		
DI	28.06.16		
MI	29.06.16	Blutspendetermin - VS Hallerndorf	13
		Schützenverein Hubertus Trailsdorf e. V. - Bürgerschießen	16
		Gartenbauverein Hallerndorf - Johannikräuterführung	16
DO	30.06.16	Schützenverein Hubertus Trailsdorf e. V. - Bürgerschießen	16
FR	01.07.16	Schützenverein Hubertus Trailsdorf e. V. - Bürgerschießen	16
SA	02.07.16	Fußwallfahrt nach Gößweinstein	3
SO	03.07.16	Busswallfahrt nach Gößweinstein	3
MO	04.07.16		
DI	05.07.16		
MI	06.07.16	Schützenverein Hubertus Trailsdorf e. V. - Bürgerschießen	16
DO	07.07.16		
FR	08.07.16		
SA	09.07.16		
SO	10.07.16	Kindergarten Trailsdorf - Sommerfest	14
MO	11.07.16		
DI	12.07.16		
MI	13.07.16		
DO	14.07.16		
FR	15.07.16		
SA	16.07.16	Reservistenkameradschaft Pautzfeld - Tagesfahrt	16
SO	17.07.16		
MO	18.07.16		
DI	19.07.16		
MI	20.07.16		
DO	21.07.16	KDFB Schnaid/Rothensand - Tagesausflug	16
FR	22.07.16		

50 Jahre
DJK
Schnaid-
Rothensand

Sportlerkwa
DJK Willersdorf

Sportlerkwa
DJK Pautzfeld

Sportlerkwa
FC Wacker
Trailsdorf